

Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD)

172.213.1

vom 17. November 1999 (Stand am 15. Juli 2010)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 43 Absatz 2 und 47 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ (RVOG) sowie in Ausführung von Artikel 28 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),
verordnet:

1. Kapitel: Das Departement

Art. 1 Ziele und Tätigkeitsbereiche

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) verfolgt in seinen zentralen Politikbereichen folgende Ziele:

- a. Schutz der inneren Sicherheit sowie der Rechtsgüter des Gemeinwesens und der Bevölkerung insbesondere durch die Schaffung nationaler und internationaler Rechtsgrundlagen sowie durch die Koordination zwischen den Kantonen;
- b. Schaffung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz der Grundrechte und der politischen Rechte sowie für eine funktionierende Justiz;
- c.³ Schaffung rechtlicher und institutioneller Grundlagen für eine geordnete wirtschaftliche Entwicklung, für den Schutz des geistigen Eigentums, die Redlichkeit des Geschäftsverkehrs sowie den Schutz von wirtschaftlich Schwächeren;
- d. Entwicklung einer schweizerischen Migrationspolitik im Ausländer- und Asylbereich unter Berücksichtigung des ausgewogenen Verhältnisses der in- und ausländischen Wohnbevölkerung, der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes, der Aufnahmefähigkeit, der völkerrechtlichen Verpflichtungen und der humanitären Tradition der Schweiz.

AS 2000 291

¹ SR 172.010

² SR 172.010.1

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Juni 2000 (AS 2000 1849).

² Die Schwerpunkte der Departementstätigkeiten sind:

- a. **Rechtsetzung:** Das Departement leitet die Rechtsetzungsvorhaben, die nicht dem Aufgabenbereich eines andern Departements oder der Bundeskanzlei zugeordnet sind. Es begleitet alle Rechtsetzungsvorhaben des Bundes.
- b. **Polizei und Sicherheit:** Es erfüllt die präventiv- und gerichtspolizeilichen Aufgaben des Bundes und weitere zivile Sicherheitsaufgaben.
- c. **Migration:** Es setzt die schweizerische Ausländer- und Asylpolitik um und koordiniert diese, in Absprache mit den mitinteressierten Departementen, mit der Migrationspolitik der europäischen Staaten.
- d. ...⁴
- e.⁵ **Wirtschaftsordnung:** Es erarbeitet, soweit notwendig in Absprache mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD), die privatrechtlichen Grundlagen in den Bereichen des Vertrags- und Unternehmensrechts sowie des geistigen Eigentums.
- f.⁶ **Messwesen:** Es erarbeitet die metrologischen Grundlagen und überwacht den Vollzug in den Kantonen.

Art. 2 Grundsätze der Departementstätigkeiten

Das Departement beachtet bei der Verfolgung seiner Ziele und Tätigkeiten neben den allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungstätigkeit (Art. 11 RVOV) insbesondere folgende Grundsätze:

- a. Es strebt in seinen Tätigkeitsschwerpunkten eine gesamtschweizerische und internationale Harmonisierung an unter Berücksichtigung der föderalistischen Grundsätze und der Bedürfnisse von besonders betroffenen Kantonen.
- b. Es arbeitet mit Wirtschaftsverbänden, Sozialpartnern und nichtgewinnorientierten Organisationen zusammen.
- c. Es wirkt in seinen Tätigkeitsbereichen hin auf eine wirksame nationale und internationale Zusammenarbeit.

Art. 3 Besondere Zuständigkeiten

Das Departement entscheidet über:

- a. die gerichtliche Verfolgung politischer Delikte; in Fällen, welche die Beziehungen zum Ausland betreffen, entscheidet es nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA); Fälle von besonderer Bedeutung kann es dem Bundesrat vorlegen;
- b. ...⁷

⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Juni 2000 (AS **2000** 1849).

⁵ Fassung gemäss Ziff. II 2 der V vom 25. Juni 2003 (AS **2003** 2122).

⁶ Fassung gemäss Ziff. III 2 der V vom 10. März 2006 (AS **2006** 1089).

⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 19. Dez. 2003, mit Wirkung seit 1. Febr. 2004 (AS **2004** 433).

2. Kapitel: Ämter und weitere Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung

1. Abschnitt: Das Generalsekretariat

Art. 4

¹ Das Generalsekretariat übt die Funktionen nach Artikel 42 RVOG aus und nimmt folgende Kernfunktionen wahr:

- a. Es unterstützt die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher als Mitglied des Bundesrates und bei der Leitung des Departements.
- b. Es initiiert, plant, koordiniert und kontrolliert die Departementsgeschäfte.
- c. Es sorgt dafür, dass die Departementsplanungen in die Planungen des Bundesrates eingebracht werden, vertritt das Departement in den entsprechenden Organen und stellt die interdepartementale Koordination sicher.
- d. Es beaufsichtigt die Ämter nach Anordnung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers.
- e. Es konzipiert die Informationspolitik des Departements und informiert die Öffentlichkeit und die anderen Bundesstellen mit einer bürgernahen, wahrheitsgetreuen und zeitgerechten Medienarbeit über die Departementsgeschäfte.
- f. Es organisiert eine effiziente Logistik des Departements, stellt Logistikfunktionen bereit und erbringt departementsinterne und gesamtschweizerische Informatikdienstleistungen.
- g. Es instruiert Beschwerden gegen Ämter des Departements.

² Dem Generalsekretariat administrativ zugeordnet sind die Spielbankenkommission und deren Sekretariat.⁸

³ Der mit der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs betraute Dienst im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000⁹ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) ist administrativ dem Generalsekretariat zugeordnet. Er erfüllt die Aufgaben nach den Artikeln 11–15 BÜPF selbstständig und ohne Weisungen des Departements.¹⁰

⁴ Dem Generalsekretariat administrativ zugeordnet sind die Kommission zur Verhütung von Folter und deren Sekretariat. Die Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf eine Entschädigung. Für deren Bemessung

⁸ Eingefügt durch Art. 125 Ziff. 2 der Spielbankenverordnung vom 23. Febr. 2000, in Kraft seit 1. April 2000 (AS **2000** 766).

⁹ SR **780.1**

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. II 2 der V vom 22. Aug. 2007 (AS **2007** 3967).

gilt sinngemäss die Verordnung vom 3. Juni 1996¹¹ über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes.¹²

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Ämter

Art. 5

¹ Die Ziele nach den Artikeln 6, 9, 12, 15, 19 und 22 dienen den Verwaltungseinheiten des Departements als Richtschnur bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten, wie sie in der Bundesgesetzgebung festgelegt sind.¹³

² Die Vorbereitung von nationalen und internationalen Erlassen im eigenen Aufgabenbereich ist grundsätzlich Sache der einzelnen Ämter; im internationalen Bereich geschieht dies in Absprache mit dem EDA und mit dem EVD (Aussenwirtschaft).

³ In ihren Aufgabenbereichen erfüllen die einzelnen Ämter die ihnen im Rahmen dieser nationalen und internationalen Erlasse zugewiesenen Vollzugsaufgaben.

⁴ Im Bereich ihrer Aufgaben und im Rahmen der ausserpolitischen Ziele der Schweiz vertreten die Ämter, in Absprache mit dem EDA, dem EVD (Aussenwirtschaft) und gegebenenfalls mit anderen Departementen und Bundesämtern, die Schweiz in internationalen Organisationen und wirken in nationalen und internationalen Fachgremien sowie bei der Erarbeitung und dem Vollzug von völkerrechtlichen Verträgen mit.

⁵ Das Departement legt im Einvernehmen mit dem EDA fest, in welchen Aufgabenbereichen die Ämter mit schweizerischen Botschaften und Konsulaten sowie mit ausländischen Behörden und Amtsstellen verkehren können.

3. Abschnitt: Bundesamt für Justiz

Art. 6 Ziele und Funktionen

¹ Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten anderer Departemente die Fachbehörde und das Dienstleistungszentrum¹⁴ des Bundes für Rechtsfragen. Es verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a. Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für eine gerechte Ordnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und für eine gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung des Landes;

¹¹ [AS 1996 1651, 2000 1157, 2008 5949, AS 2009 6137 Ziff. II 1]. Siehe heute: die Art. 8/ - 8/ der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (SR 172.010.1).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Okt. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5391).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Juni 2000 (AS 2000 1849).

¹⁴ Bezeichnung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2000 (AS 2001 265).

- b. Stärkung der bundesstaatlichen Ordnung, namentlich in den Bereichen der Grundrechte, der Demokratie und des Rechtsstaates in der Schweiz;
 - c. Erarbeitung zweckmässiger bundesrechtlicher Regelungen, die verständlich und widerspruchsfrei sind und mit dem übergeordneten Recht im Einklang stehen;
 - d. Mitwirkung bei der Herstellung einer friedlichen internationalen Ordnung und bei der Harmonisierung der Rechtsentwicklung in Europa;
 - e. Erhaltung und Sicherung des juristischen Fachwissens in der Bundesverwaltung und Förderung des Verständnisses für das Recht.
- ² Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt das BJ folgende Funktionen wahr:
- a. Es wirkt hin auf die Rechtmässigkeit von Erlassen, Beschlüssen und Entscheidungen der Bundesversammlung, des Bundesrates und der Bundesverwaltung, namentlich auf die Wahrung der Grundrechte sowie die Einhaltung der Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns, der bundesstaatlichen Kompetenzordnung und anderer verfassungsrechtlicher Vorgaben.
 - b. Es beobachtet die Rechtsentwicklung im In- und Ausland, berät die zuständigen Behörden fachkundig in Fragen des Bundesrechts und der Rechtspolitik und unterbreitet zeitgerechte und taugliche Lösungen.

Art. 7 Aufgaben im Einzelnen

¹ Das BJ bereitet in Zusammenarbeit mit ebenfalls zuständigen Ämtern in folgenden Rechtsbereichen die Erlasse vor, wirkt bei deren Vollzug und bei der Erarbeitung notwendiger internationaler Instrumente mit:

- a. Verfassungsrecht; hierzu gehören namentlich die rechtsstaatliche, bundesstaatliche und demokratische Grundordnung sowie weitere Verfassungsbereiche, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesämter fallen, einschliesslich der Erarbeitung und Umsetzung von Abkommen im Bereich der Menschenrechte in Arbeitsteilung mit dem EDA;
- b. Zivil-, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht; eingeschlossen sind das Internationale Privat-, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, die Regelungen über das Handelsregister und über das Zivilstands- und das Grundbuchwesen, das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht sowie die Regelungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; nicht eingeschlossen ist das Immaterialgüterrecht;
- c.¹⁵ Straf- und Strafprozessrecht (ohne Militär- und Nebenstrafrecht); eingeschlossen sind das Internationale Straf-, Strafprozess- und Strafvollstreckungsrecht, der Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Hilfe an die Opfer von Gewaltverbrechen;

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Juni 2000 (AS 2000 1849).

- d.¹⁶ Organisation und Verfahren der eidgenössischen Gerichte, Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Gerichten, Verwaltungsverfahren, allgemeiner Datenschutz, Presserecht, Lotteriewesen, Sozialhilfe für Auslandsschweizerinnen und -schweizer sowie weitere Bereiche des öffentlichen Rechts, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesämter fallen.
- ² Das BJ erteilt in den Rechtsbereichen nach Absatz 1 Rechtsauskünfte und erstellt Rechtsgutachten zuhanden der Bundesversammlung, des Bundesrates und der Bundesverwaltung.
- ³ Es überprüft sämtliche Entwürfe für rechtsetzende Erlasse auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit, auf ihre Übereinstimmung und Vereinbarkeit mit dem geltenden nationalen und internationalen Recht, auf ihre inhaltliche Richtigkeit sowie, in Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei (BK), auf ihre gesetzestechnische und sprachlich-redaktionelle Angemessenheit.
- ⁴ Es entwickelt methodische Grundsätze für die Vorbereitung von Erlassen und für die Evaluation staatlicher Massnahmen, insbesondere im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit, und sorgt für adäquate Weiterbildungsmöglichkeiten.
- ⁵ Es erarbeitet die Botschaften zur Gewährleistung der Kantonsverfassungen und bereitet die Genehmigung kantonaler Erlasse in den Rechtsbereichen nach Absatz 1 vor.
- ⁶ Es bereitet die Berichte des Bundesrates zu Begnadigungen nach den Artikeln 394 und 395 des Strafgesetzbuches¹⁷ (StGB) vor.
- ^{6a} Es stellt eine rasch funktionierende internationale Rechtshilfe in Straf-, Verwaltungs-, Zivil- und Handelssachen sicher und entscheidet über Rechtshilfeersuchen, Auslieferungen, Überstellungen sowie über die stellvertretende Strafverfolgung und Strafvollstreckung.¹⁸
- ⁷ Es wirkt als Zentralbehörde des Bundes im Bereich der internationalen Kindsentführungen, des internationalen Minderjährigenschutzes, der internationalen Alimentsachen, der internationalen Erbschaftssachen und der internationalen Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen.¹⁹
- ⁸ Es instruiert Beschwerden, über die der Bundesrat entscheidet, mit Ausnahme von Beschwerden gegen das Departement, Beschwerden gegen örtliche Verkehrsmassnahmen (Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dez. 1958²⁰, SVG), Abstimmungsbeschwerden (Art. 81 des Bundesgesetzes vom 17. Dez. 1976²¹ über die politischen Rechte) und Beschwerden wegen Verletzung von völkerrechtlichen Verträgen, die sich auf Freizügigkeit und Niederlassung beziehen (Art. 13 Abs. 1).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2000 (AS 2001 265).

¹⁷ SR 311.0. Heute: Art. 381 und 382.

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Juni 2000 (AS 2000 1849).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2000 (AS 2001 265).

²⁰ SR 741.01

²¹ SR 161.1

⁹ Es vertritt die Schweiz in den Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen die Folter. Es kann dazu Beraterinnen und Berater beiziehen.²²

¹⁰ Es vollzieht die Übereinkommen des Internationalen Privat- und Zivilprozessrechts, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesämter fallen.

¹¹ Es führt eine Fachstelle für Rechtsinformatik.

Art. 8 Besondere Bestimmungen

¹ Das BJ führt unter anderen:

- a. das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen;
- b. das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht, einschliesslich das Schweizerische Seeschiffsregisteramt²³;
- c. das Amt für das Handelsregister;
- d.²⁴ ein automatisiertes Strafregister unter Mitwirkung anderer Bundesbehörden und der Kantone.

² Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten werden in besonderen Erlassen²⁵ geregelt.

4. Abschnitt:²⁶ Bundesamt für Polizei

Art. 9 Ziele und Funktionen

¹ Das Bundesamt für Polizei (fedpol) ist die polizeiliche Fachbehörde des Bundes. Es verfolgt durch präventive, repressive und flankierende Massnahmen insbesondere folgende Ziele:²⁷

- a. Schutz des schweizerischen Rechtsstaates und seiner demokratischen Grundlagen;
- b. Wahrung der inneren Sicherheit der Schweiz;
- c. Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere von Straftaten, für deren Verfolgung der Bund zuständig ist;
- d.²⁸ Schutz der Behörden und Gebäude des Bundes sowie der Personen und Gebäude, für welche völkerrechtliche Schutzpflichten bestehen;

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Juni 2000 (AS **2000** 1849).

²³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR **170.512.1**) angepasst.

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Juni 2000 (AS **2000** 1849).

²⁵ SR **211.112.2, 211.432.1, 221.411, 331**

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Dez. 2003, in Kraft seit 1. Febr. 2004 (AS **2004** 433).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 6305).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Okt. 2007 (AS **2007** 4787).

- e.²⁹ Pflege und Ausbau der Kontakte mit nationalen und internationalen Sicherheits-, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden.
- ² Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt fedpol folgende Funktionen wahr:
- a. ...³⁰
 - b.³¹ Es erstellt Kriminalanalysen.
 - c. Es ist die Gerichtspolizeibehörde des Bundes.
 - d. Es koordiniert und unterstützt interkantonale und internationale Ermittlungen.
 - e. Es führt die kriminalpolizeilichen Zentralstellen nach nationalem und internationalem Recht.
 - f. Es stellt den internationalen polizeilichen Informationsaustausch mit ausländischen Partnern und internationalen Organen sicher.
 - g. Es erbringt Dienstleistungen zu Gunsten der Sicherheits-, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen und sorgt für die weitere Entwicklung derartiger Dienstleistungen.
 - h. Es gewährleistet eine einheitliche Kooperationsstrategie, beteiligt sich an internationalen polizeilichen Instrumenten und fördert deren Entwicklung, vertritt die polizeilichen Interessen des Landes in nationalen, internationalen und supranationalen Gremien und arbeitet in den Bereichen Ausbildung, Organisation und Technologie mit in- und ausländischen Sicherheits- und Polizeibehörden fachlich zusammen und unterstützt sie.
 - i. Es beurteilt die Gefährdung von Personen und Gebäuden, für deren Schutz es zuständig ist, und ordnet die entsprechenden Schutzmassnahmen an.³²

Art. 10 Besondere Aufgaben

¹ Fedpol führt:

- a. folgende Zentralstellen:
 - 1.³³ Waffen,
 2. und 3. ...³⁴
 4. Sprengstoff und Pyrotechnik;

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6305).

³⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6305).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6305).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Okt. 2007 (AS 2007 4787).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Okt. 2007 (AS 2007 4787).

³⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6305).

- b. ...³⁵
- c. das Nationale Zentralbüro INTERPOL;
- d.³⁶ die nationale EUROPOL-Kontaktstelle;
- e.³⁷ die Alarmzentrale zur Entgegennahme von Meldungen und Alarmen aus den zivilen Gebäuden des Bundes, während sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr;
- f.³⁸ das Einvernahmezentrum des Bundes;
- g.³⁹ die Meldestelle für Geldwäscherei;
- h.⁴⁰ die gemeinsame Koordinationsstelle von Bund und Kantonen zur Bekämpfung der Internetkriminalität, zum Erkennen von strafbaren Missbräuchen des Internets sowie zur Koordination der Ermittlungsverfahren und zur Durchführung von Analysen der Internetkriminalität (KOBIK);
- i. ...⁴¹

² Es leitet die Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel unter Beizug aller interessierten Stellen von Bund und Kantonen und führt zu diesem Zweck eine Geschäftsstelle.

³ Es ist unter Vorbehalt abweichender Spezialbestimmungen die Fachstelle des Bundes für das Ausweiswesen und führt die Koordinationsstelle im Bereich der Identitäts- und Legitimationsausweise.

⁴ Es nimmt ausländerrechtliche Aufgaben mit Bezug zur inneren Sicherheit wahr.⁴²

⁵ Es erstellt das Anforderungsprofil für die Sicherheitsbeauftragten für den Luftverkehr, leitet ihre Ausbildung und ist für ihren Einsatz verantwortlich. Es erstellt Risiko- und Bedrohungsanalysen im Zusammenhang mit ihrem Einsatz.⁴³

6 ...⁴⁴

⁷ Es sorgt für die ständige Einsatzbereitschaft des Sonderstabes Geiselnahme und Erpressung und führt den Kernstab im Einsatzfall.

⁸ Es betreibt die Informationssysteme im Bereich der Polizei und der Strafverfolgung.⁴⁵

³⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6305).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Okt. 2007 (AS 2007 4787).

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Okt. 2007 (AS 2007 4787).

³⁸ Ursprünglich Bst. e.

³⁹ Ursprünglich Bst. f.

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Okt. 2007 (AS 2007 4787).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Okt. 2007 (AS 2007 4787). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6305).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Okt. 2007 (AS 2007 4787).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Okt. 2007 (AS 2007 4787).

⁴⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6305).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6305).

9 ...⁴⁶

¹⁰ Es bearbeitet Fragen und Auskunftsgesuche in Polizeisachen, führt den internationalen polizeilichen Amtsverkehr und besorgt die polizeiliche Zusammenarbeit mit internationalen Gerichten.

¹¹ Es leitet administrativ die gemeinsamen Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit in Genf und Chiasso.⁴⁷

¹² Es ist, im Einvernehmen mit dem EDA, für die Entsendung, den Einsatz und die Führung von Polizeiverbindungsleuten zuständig. Die Weisungsbefugnis der Missionschefin oder des Missionschefs bleibt vorbehalten.⁴⁸

13 ...⁴⁹

¹⁴ Es übt die Aufsicht aus über die forensischen DNA-Analyselabors sowie über Laboratorien, die DNA-Profile im zivilen und administrativen Bereich erstellen.⁵⁰

¹⁵ Es leitet und koordiniert im Einvernehmen mit dem EDA und den kantonalen Behörden Einsätze des schweizerischen Disaster-Victim-Identification-Teams (DVI) im Ausland.⁵¹

Art. 11 Besondere Zuständigkeiten

¹ Fedpol ist zuständig für die Verhängung von Einreiseverboten gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden; es hört den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) vorgängig an. Politisch bedeutsame Fälle sowie Anträge auf Ausweisung aus der Schweiz nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung⁵² legt es nach Rücksprache mit dem EDA und dem NDB dem Departement vor; dieses kann sie dem Bundesrat zum Entscheid unterbreiten.⁵³

² Es leitet Nachforschungen nach dem Aufenthalt von Personen und Sachen sowie nach vermissten Personen im In- und Ausland.

³ Es ist die verfügende Behörde für im Ausland beantragte Ausweise gemäss Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001⁵⁴.

⁴ Es trifft in Zusammenarbeit mit den Kantonen Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.⁵⁵

⁴⁶ Aufgehoben durch Ziff. II der V vom 30. Juni 2010, mit Wirkung seit 15. Juli 2010 (AS **2010** 2945).

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Okt. 2007 (AS **2007** 4787).

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Okt. 2007 (AS **2007** 4787).

⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Okt. 2007 (AS **2007** 4787). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 6305).

⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Okt. 2007 (AS **2007** 4787).

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Okt. 2007 (AS **2007** 4787).

⁵² SR **101**

⁵³ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. II 9 der V vom 4. Dez. 2009 über den Nachrichtendienst des Bundes, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 6937).

⁵⁴ SR **143.1**

⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Okt. 2007 (AS **2007** 4787).

⁵ Es ist zuständig für die Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial mit zu Gewalt aufrufendem Inhalt; es hört den NDB vorgängig an.⁵⁶

5. Abschnitt:⁵⁷ Bundesamt für Migration

Art. 12 Ziele und Funktionen

¹ Das Bundesamt für Migration (BFM) ist die Fachbehörde des Bundes für die Belange der Ein- und Auswanderung, des Ausländerrechts, des Asyl- und Flüchtlingsrechts sowie des Schweizer Bürgerrechts. Es verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a. Gewährleistung einer kohärenten Ausländerpolitik; dazu gehören namentlich:
 1. die Zulassung und der Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung humanitärer Gründe und der Zusammenführung der Familien,
 2. die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Interessen, der langfristigen beruflichen und gesellschaftlichen Integrationschancen sowie der wissenschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse der Schweiz;
- b. Umsetzung der schweizerischen Asyl- und Flüchtlingspolitik gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Räte und des Bundesrates; dazu gehört insbesondere die Gewährleistung einer kohärenten Aufnahme- und Rückkehrpolitik;
- c. Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Integration der in der Schweiz lebenden ausländischen Bevölkerung und für eine ausgeglichene demografische und soziale Entwicklung.

² Zur Verfolgung der Ziele nach Absatz 1 im Ausländerbereich und im Bereich des Schweizer Bürgerrechts nimmt das BFM folgende Funktionen wahr:

- a. In Zusammenarbeit mit dem EDA und weiteren interessierten Bundesstellen erarbeitet es die Grundlagen der schweizerischen Visumpolitik und entwickelt Strategien zur Missbrauchsbekämpfung im Bereich des Ausländerrechts unter Berücksichtigung der internationalen Lage und setzt diese um.
- b. In Zusammenarbeit mit dem EVD beurteilt es das gesamtwirtschaftliche Interesse im Bereich der Ausländerpolitik.

⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Okt. 2007 (AS 2007 4787). Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. II 9 der V vom 4. Dez. 2009 über den Nachrichtendienst des Bundes, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6937).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4813).

- c. Es setzt die ausländerrechtlichen Massnahmen um und konzipiert die ausländerrechtliche Kontrolle beim Grenzübertritt.
- d. Es führt die Aufsicht über den Vollzug des Ausländerrechts in den Kantonen.
- e. Es bearbeitet alle Fragen des Schweizer Bürgerrechts.

³ Zur Verfolgung der Ziele nach Absatz 1 im Asyl- und Flüchtlingsbereich nimmt das BFM folgende Funktionen wahr:

- a. Es entscheidet über die Gewährung oder Verweigerung des Asyls, über die Schutzgewährung, die vorläufige Aufnahme sowie über die Wegweisung aus der Schweiz.
- b. Es koordiniert Fragen im Asyl- und Flüchtlingsbereich innerhalb der Bundesverwaltung, mit den Kantonen und den schweizerischen und internationalen Organisationen.
- c. Es wirkt mit bei der Harmonisierung der internationalen Flüchtlings- und Asylpolitik und bei deren Umsetzung in der Praxis, in Abstimmung mit dem EDA.
- d. Es setzt die gesetzlichen Grundlagen betreffend die Finanzierung der Fürsorge, Betreuung und Verwaltung um, richtet die entsprechenden Subventionen aus und überwacht deren Verwendung.
- e. In Zusammenarbeit mit dem EDA bereitet es die Definition der Rückkehrpolitik vor, leistet Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe und unterstützt die Kantone bei der Finanzierung von Rückkehrhilfeprojekten und gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen.
- f. Es unterstützt die Kantone beim Vollzug von Wegweisungen.

⁴ Gemeinsam mit dem EDA analysiert das BFM die Migrationsentwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für die Migrationspolitik des Bundesrates.

Art. 13 Besondere Aufgaben

¹ Das BFM instruiert Beschwerden an den Bundesrat wegen Verletzung von völkerrechtlichen Verträgen, die sich auf Freizügigkeit und Niederlassung beziehen.

² Es bereitet in Absprache mit dem EDA Staatsverträge über die Rückübernahme und den Transit sowie über Migrationspartnerschaften vor und vollzieht sie.⁵⁸

³ Es stellt Ausweisschriften für Flüchtlinge, Schriften- und Staatenlose aus.

⁴ Es unterhält einen Informations- und Beratungsdienst für Auswanderungsinteressierte und für die Vermittlung von Stagiaires.

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I 3 der V vom 8. Nov. 2006 über die Änd. von V im Zusammenhang mit der teilweisen Inkraftsetzung der Änd. vom 16. Dez. 2005 des AsylG sowie des KVG und des BG über die AHV, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4739).

Art. 14 Besondere Zuständigkeiten

¹ Das BFM ist zur selbstständigen Erledigung aller Geschäfte über das Schweizer Bürgerrecht ermächtigt.

² Es ist in den Bereichen des Ausländer- und Bürgerrechts berechtigt, gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide beim Bundesgericht Beschwerde zu führen.⁵⁹

³ Es ist zuständig für die Anerkennung von Staatenlosen.

6. Abschnitt:⁶⁰ ...**Art. 15–16****7. Abschnitt:**⁶¹ ...**Art. 17–18****8. Abschnitt: Bundesamt für Metrologie**⁶²**Art. 19** Ziele und Funktionen

¹ Das Bundesamt für Metrologie (METAS) ist die Fachbehörde des Bundes für Messwesen.⁶³ Es verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a. Sicherstellung richtiger und gesetzeskonformer Messungen zum Schutz von Mensch und Umwelt;
- b. Bereitstellung und Vermittlung der für die Schweizer Wirtschaft nötigen metrologischen und konformitätsbewertenden Infrastruktur und Kompetenz.

² Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt das METAS folgende Funktionen wahr:⁶⁴

- a. Es realisiert eine international abgestützte nationale Messbasis nach dem Stand der Technik, betreibt die dafür notwendigen Laboratorien und Einrichtungen und führt die nötigen wissenschaftlich-technischen Untersuchungen und Entwicklungsarbeiten durch.

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. II 10 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4705).

⁶⁰ Aufgehoben durch Ziff. II 2 der V vom 25. Juni 2003 (AS **2003** 2122).

⁶¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Juni 2000 (AS **2000** 1849).

⁶² Fassung gemäss Ziff. III 2 der V vom 10. März 2006 (AS **2006** 1089).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. III 2 der V vom 10. März 2006 (AS **2006** 1089).

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. III 2 der V vom 10. März 2006 (AS **2006** 1089).

- b. Es sorgt dafür, dass Messungen, die im Handel sowie im Dienste der Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit und der Umwelt notwendig sind, auf dem für das Land erforderlichen Genauigkeitsniveau und nach anerkannten Kriterien durchgeführt werden können.
- c. Es stellt der Schweizer Wirtschaft und Forschung international gültige Masseneinheiten mit der erforderlichen Genauigkeit zur Verfügung und bietet ihr spezielle Messmöglichkeiten und weitere metrologische Dienstleistungen an.
- d. ...⁶⁵

Art. 20 Besondere Aufgaben

¹ Das METAS⁶⁶ nimmt neben seinen Kernfunktionen folgende Aufgaben wahr:⁶⁷

- a. Es unterstützt andere Bundesstellen und die Kantone bei der Lösung metrologischer Probleme.
- b. ...⁶⁸
- c.⁶⁹ Es führt das Sekretariat der Eidgenössischen Kommission für das Messwesen.

² Das METAS vertritt die Schweiz nach dem Vertrag vom 20. Mai 1875⁷⁰ betreffend die Errichtung eines internationalen Mass- und Gewichtsbüros (Meterkonvention) in der Generalkonferenz für Mass und Gewicht.

³ Das METAS vertritt die Schweiz nach dem Übereinkommen vom 12. Oktober 1955⁷¹ zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen im Komitee der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen.

Art. 21 Besondere Zuständigkeiten

¹ Das METAS ist zuständig für die Bezeichnung von Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen für Messinstrumente und -verfahren im Rahmen internationaler Abkommen.

² ...⁷²

⁶⁵ Aufgehoben durch Ziff. III 2 der V vom 10. März 2006 (AS **2006** 1089).

⁶⁶ Bezeichnung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2000 (AS **2001** 265). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. III 2 der V vom 10. März 2006 (AS **2006** 1089).

⁶⁸ Aufgehoben durch Ziff. III 2 der V vom 10. März 2006 (AS **2006** 1089).

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. III 2 der V vom 10. März 2006 (AS **2006** 1089).

⁷⁰ SR **0.941.291**

⁷¹ SR **0.941.290**

⁷² Aufgehoben durch Ziff. III 2 der V vom 10. März 2006 (AS **2006** 1089).

9. Abschnitt:⁷³ ...

Art. 22–24

3. Kapitel: Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung

1. Abschnitt: Bundesanwaltschaft

Art. 25 Ziele und Funktionen

¹ Die Bundesanwaltschaft (BA) bekämpft als Ermittlungs- und Anklagebehörde des Bundes die Straftaten, für deren Verfolgung der Bund zuständig ist. Sie leistet einen Beitrag an die interkantonale und internationale Verfolgung von Straftaten.

² Sie erfüllt im Auftrag des Bundesrates die Aufgaben beim Vollzug von Urteilen der eidgenössischen Strafgerichte und stellt dem Departement Antrag über die Verfolgung politischer Delikte.

Art. 26 Besondere Zuständigkeiten

Die BA ist für folgende administrative Entscheide zuständig:

- a. Vollzug von Urteilen des Bundesstrafgerichts;
- b. ...⁷⁴
- c. ...⁷⁵
- d.⁷⁶ Entscheid über die Ermächtigung zur Strafverfolgung von Angestellten des Bundes, soweit dieser Entscheid durch Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vom 30. Dezember 1958⁷⁷ zum Verantwortlichkeitsgesetz an die BA delegiert ist;
- e. ...⁷⁸.

Art. 27 Besondere Bestimmungen

Das Departement stellt der BA die notwendige Infrastruktur zur Verfügung und verwaltet die Ressourcen. Die entsprechenden Bestimmungen für die zentrale Bundesverwaltung gelten für die BA sinngemäss.

⁷³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 3. Nov. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4813).

⁷⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 19. Dez. 2003, mit Wirkung seit 1. Febr. 2004 (AS **2004** 433).

⁷⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 19. Dez. 2003, mit Wirkung seit 1. Febr. 2004 (AS **2004** 433).

⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Dez. 2003, in Kraft seit 1. Febr. 2004 (AS **2004** 433).

⁷⁷ SR **170.321**

⁷⁸ Aufgehoben durch Ziff. II 10 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4705).

2. Abschnitt: Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung

Art. 28

¹ Das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) erschliesst als Dokumentations- und Forschungsstätte für Rechtsvergleichung und für ausländisches und internationales Recht den Behörden und Privaten den Zugang zu Informationen über ausländisches Recht und begutachtet Rechtsfragen in seinem Aufgabenbereich.

² Seine Stellung, seine Aufgaben und seine Organisation richten sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1978⁷⁹ über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung.

3. Abschnitt: Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Art. 29

¹ Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) ist nach dem Bundesgesetz vom 24. März 1995⁸⁰ über Statut und Aufgaben des IGE die Fachbehörde des Bundes für Immaterialgüterrechtsfragen. Es erfüllt seine Aufgaben nach den massgebenden Gesetzen und internationalen Abkommen⁸¹.

² Das IGE erfüllt seine gemeinwirtschaftlichen Aufgaben und die weiteren ihm vom Bundesrat zugewiesenen Aufgaben unter der Aufsicht des Departements.

³ Das IGE ist in seinem Zuständigkeitsbereich zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.⁸²

4. Abschnitt:⁸³ Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde

Art. 29a

¹ Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde ist die Fachbehörde des Bundes für die Zulassung von natürlichen Personen und Revisionsunternehmen zur Erbringung von gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen, die Beaufsichtigung der Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften und die Gewährung von Amts- und Rechtshilfe im Bereich der Revisionsaufsicht.

⁷⁹ SR 425.1

⁸⁰ SR 172.010.31

⁸¹ SR 231.1–232.23, 0.231.0–0.232.163.

⁸² Eingefügt durch Ziff. II 10 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4705).

⁸³ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. Aug. 2007 (AS 2007 3989).

² Ihre Stellung, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sowie ihre Organisation richten sich nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁸⁴, der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007⁸⁵ und nach den massgeblichen internationalen Abkommen.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts finden sich im Anhang.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

⁸⁴ SR 221.302
⁸⁵ SR 221.302.3

Anhang
(Art. 30)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Der nachfolgende Erlass wird aufgehoben:

Verordnung vom 7. September 1977⁸⁶ über die Vertretung des Bundesrates vor der Europäischen Menschenrechtskommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

II

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...⁸⁷

⁸⁶ [AS 1977 1549]

⁸⁷ Die Änderungen können unter AS 2000 291 konsultiert werden.